

Aus dem Asylmagazin 7–8/2021, S. 286–288

Johanna Mantel

Zum EuGH-Urteil »CF, DN gg. Deutschland«

Anmerkung zum Urteil des EuGH vom
10.6.2021 – C-901/19 – asyl.net: M29696

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Faktoren berücksichtigt werden, die bei der Beurteilung der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 zu berücksichtigen sind

(vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30. Januar 2014, *Diakité*, C-285/12, EU:C:2014:39, Rn. 35),

ebenso wie andere Gesichtspunkte, etwa das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt.

44 Folglich steht es im Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinie 2011/95, wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zur Feststellung des Grades der Intensität eines bewaffneten Konflikts ohne Prüfung sämtlicher relevanten Umstände, die die Situation des Herkunftslands der den subsidiären Schutz beantragenden Person kennzeichnen, systematisch ein Kriterium wie die Mindestzahl ziviler Opfer (Verletzte oder Tote) anwenden, da dies dazu führen kann, dass die betreffenden Behörden unter Verstoß gegen die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Personen, die tatsächlich subsidiären Schutz benötigen, die Gewährung dieses Schutzes verweigern.

45 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass zur Feststellung, ob eine »ernsthafte individuelle Bedrohung« im Sinne dieser Bestimmung gegeben ist, eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnenden Umstände, erforderlich ist. [...]

Anmerkung

Zum EuGH-Urteil »CF, DN gg. Deutschland«

Von *Johanna Mantel*, Redakteurin des *Asylmagazins*

Im Verfahren »CF, DN gg. Deutschland«¹ ging es darum, wie die Gefährdung aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen von bewaffneten Konflikten bestimmt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hatte hierfür verlangt, dass eine »Mindestopferzahl« von Zivilpersonen feststellbar sein muss, um von einer ernsthaften individuellen Bedrohung sprechen zu können. Dem hat der EuGH eine klare Absage erteilt.

In den beiden zugrundeliegenden Fällen ging es um zwei afghanische Männer, deren Asylanträge vom BAMF

und den jeweils erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgerichten Karlsruhe und Freiburg i. Brsg. abgelehnt worden waren. In der Berufungsinanz hatte der VGH Baden-Württemberg über ihre Klagen zu entscheiden. Der VGH kam zu dem Schluss, dass den Betroffenen subsidiärer Schutz zu gewähren ist, was aber nicht der Rechtsprechung des BVerwG entsprochen hätte. Daher setzte der VGH die Verfahren aus und fragte den EuGH, ob die Auffassung des BVerwG mit Unionsrecht vereinbar ist.²

Die Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU, im Folgenden: QRL) sieht in verschiedenen Konstellationen die Gewährung subsidiären Schutzes vor, wenn den betroffenen Personen ein »ernsthafte Schaden« im Herkunftsstaat droht. Bei den Vorlagefragen des VGH ging es um die dritte Variante des drohenden ernsthaften Schadens. Diese ist in Art. 15 Bst. c i. V. m. Art. 2 Bst. f QRL geregelt (und in § 4 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 3 AsylG in nationales Recht umgesetzt) und setzt voraus, dass eine »ernsthafte individuelle Bedrohung« der betroffenen Person »infolge willkürlicher Gewalt« im Rahmen eines bewaffneten Konflikts besteht.

Vorlage des VGH Baden-Württemberg

Dem VGH geht es um »eine weitere Klärung der unionsrechtlichen Maßstäbe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes in Fällen konfliktbedingter willkürlicher Gewalt zulasten der Zivilbevölkerung«. Laut VGH gibt es zu diesen Fragestellungen noch keine EuGH-Entscheidung und die Rechtsprechung geht nicht einheitlich damit um: Teilweise wird eine umfassende Beurteilung des Einzelfalls vorgenommen, zum Teil wird hauptsächlich auf die Anzahl ziviler Opfer abgestellt.

Für die Verfahren vor dem VGH seien die Antworten des EuGH entscheidungserheblich. In beiden Fällen befand der VGH, dass nach umfassender Beurteilung gefahrbezüglicher Umstände – über die reinen Opferzahlen hinaus – das Gewaltniveau in der Herkunftsprovinz der Betroffenen als derart hoch einzustufen sei, dass sie allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort ernsthaft bedroht wären. Die Männer stammen aus der Provinz Nangarhar, die im Osten Afghanistans liegt und an Pakistan grenzt. Dort kämpfen laut dem VGH verschiedene regierungsfeindliche Milizen, vor allem die Taliban und der Islamische Staat, gegen Regierungstruppen und auch gegeneinander. Die Lage sei sehr instabil, die Grenznahe zu Pakistan ermögliche Rückzug und Nachschub, die Zivilbevölkerung werde massiv angegriffen und terrorisiert. Da die Betroffenen auch keine interne Schutzalternative in Anspruch nehmen könnten, wäre ihnen nach dieser Prüfung der subsidiäre Schutz zu gewähren.

¹ EuGH, Urteil vom 10.6.2021, C-901/19 CF, DN gg. Deutschland – asyl.net: M29696, oben ausführlich zitiert; siehe hierzu auch Pro Asyl Meldung vom 10.6.2021.

² VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.11.2019 – A 11 S 2374/19; A 11 S 2375/19 – asyl.net: M27925.

Sollte es jedoch, wie es der Rechtsprechung des BVerwG entspricht, maßgeblich von der Zahl ziviler Opfer abhängen, ob eine ernsthafte individuelle Bedrohung vorliegt, wäre die Zuerkennung subsidiären Schutzes abzulehnen. So seien im Jahr 2018 »nur« etwa 0,8 bis 0,11 % der Zivilbevölkerung den Kämpfen zum Opfer gefallen.

Bisherige Rechtsprechung des BVerwG

Das BVerwG hat es in ständiger Rechtsprechung³ für die Bejahung einer ernsthaften individuellen Bedrohung zur zwingenden Voraussetzung erklärt, dass eine quantitative Ermittlung von Opferzahlen vorgenommen wird. Dabei soll das Risiko, im betreffenden Gebiet getötet oder verletzt zu werden, anhand des Verhältnisses der Opferzahl zur Gesamtzahl der dortigen Bevölkerung ermittelt werden (sogenannter *body count*).⁴ Zwar bedarf es laut BVerwG darüber hinaus einer wertenden Gesamtbetrachtung, dies jedoch nur, wenn das so berechnete Risiko eine bestimmte Schwelle überschreitet. Diesen Mindestwert hat das BVerwG nicht genau angegeben. In einem Fall hatte es allerdings ein für die irakische Provinz Ninive im Jahr 2009 berechnetes Risiko von 1:800 (ca. 0,12 %), getötet oder verletzt zu werden, als zu niedrig eingestuft. Ein derartiges Verhältnis sei »so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt«, dass eine darüber hinausgehende Abwägung ausbleiben könne.

Aufgrund dieser Auslegung des BVerwG geht laut dem VGH die obergerichtliche Rechtsprechung in Deutschland davon aus, dass eine quantitative Mindestschwelle für die Gewährung subsidiären Schutzes bei Gefahr durch bewaffnete Konflikte erforderlich ist. Die Rechtsprechung in anderen europäischen Staaten zu dieser Frage ist laut dem VGH »höchst uneinheitlich«.

Die aktuelle Entscheidung des EuGH

Der EuGH betont zunächst, dass es ein wesentliches Ziel der QRL sei, die einheitliche Anwendung der Kriterien zur Bestimmung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, zu gewährleisten. Die hier einschlägige Variante des ernsthaften Schadens nach Art. 15 Bst. c QRL (bewaffneter Konflikt) umfasse anders als die Varianten der Bst. a (Todesstrafe) und b (Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) Gefahren »allgemeiner Art«. Das Kriterium der »individuellen« Bedrohung stelle daher auf Schäden ab, die Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität treffen können, wenn in dem betreffenden

Konflikt ein so hohes Gewaltniveau herrscht, dass Betroffene allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort gefährdet sind. Mit diesen Ausführungen bezieht sich der Gerichtshof auf seine frühere Rechtsprechung.⁵

Die vom BVerwG herangezogene Mindestopferzahl sei daher zwar relevant für die Bedrohungsprognose, könne jedoch nicht das »einzige ausschlaggebende Kriterium« dafür sein. Die systematische Anwendung eines einzigen quantitativen Kriteriums sei nicht zuverlässig genug, da es in Konflikten schwierig sei, verlässliche Informationen zu bekommen. Hierdurch könne die durch die QRL bezweckte Schutzgewährung an diejenigen Personen, die den Schutz benötigen, vereitelt werden.

Zudem stellt der EuGH darauf ab, dass die Anwendung einer Mindestopferschwelle dazu führen könnte, dass sich Schutzsuchende in andere EU-Mitgliedstaaten begeben könnten, in denen eine solche Schwelle niedriger oder gar nicht angesetzt wird (sogenanntes *forum shopping*). Ziel der Angleichung der Vorschriften über die Schutzgewährung sei jedoch insbesondere, die Sekundärmigration von Asylsuchenden zwischen den Mitgliedstaaten »einzudämmen«, die auf unterschiedlichen Rechtsnormen beruhe.

Da eine reine Mindestzahl ziviler Opfer nicht ausschlaggebend sein könne und das Kriterium »ernsthafte individuelle Bedrohung« weit auszulegen sei, bedarf es laut EuGH einer umfassenden Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation im Herkunftsland der schutzsuchenden Person prägen. Dies ergebe sich auch aus Art. 4 Abs. 3 Bst. a QRL, wonach u. a. »alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen« zu prüfen sind. Konkret zu berücksichtigen seien insbesondere

- die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen,
- der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte,
- die Dauer des Konflikts,
- das geografische Ausmaß willkürlicher Gewalt,
- die Frage an welchem Ort sich die betroffene Person bei Rückkehr tatsächlich aufhalten wird,
- (absichtliche) Angriffe der Konfliktparteien auf Zivilpersonen.

Auswirkungen auf künftige Entscheidungen

Auch nach dieser grundlegenden Entscheidung des EuGH kann die Feststellung einer »Mindestopferzahl« ein Kriterium für die Bestimmung einer »ernsthaften Gefahr« im Rahmen des subsidiären Schutzes darstellen. Sie darf jedoch nicht mehr als alleiniges Kriterium bzw. als Voraussetzung für die weitere Prüfung herangezogen werden.

³ BVerwG, Urteil vom 13.2.2014 – 10 C 6.13 – asyl.net: M21737; Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10 – asyl.net: M19313; Urteil vom 14.7.2009 – 10 C 9.08 – asyl.net: M16130.

⁴ BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10 – asyl.net: M19313, Rn. 22.

⁵ EuGH, Urteil vom 17.2.2009 – Rs. C-465/07, Elgafaji gg. Niederlande – asyl.net: M14960.

Die Entscheidung des EuGH wird als Angleichung der Prüfungsmaßstäbe an diejenigen gesehen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in solchen Fallkonstellationen ansetzt.⁶ Vor allem in Situationen, in denen Zivilpersonen allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Konfliktgebiet einer Gefahr ausgesetzt sind, geht der EGMR davon aus, dass sowohl die Schwelle einer Verletzung des Verbots unmenschlicher Behandlung nach Art. 3 EMRK als auch die aus Art. 15 Abs. 2 Bst. c QRL erreichte, beide Bestimmungen bieten laut EGMR vergleichbaren Schutz.⁷ Dabei sind auch nach der Rechtsprechung des EGMR sämtliche Umstände des Einzelfalls »kumulativ« zu berücksichtigen. Dementsprechend wird sich die deutsche Rechtsprechung, aber auch die Entscheidungspraxis des BAMF, ändern müssen.

⁶ Siehe Peter von Auer im VerfBlog, Beitrag vom 11.6.2021, <https://verfassungsblog.de/kein-body-count-bei-subsiidiarem-schutz/>.

⁷ EGMR, Urteil vom 28.6.2011, Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi und Elmi gg. Großbritannien, Rn. 226.

Entscheidung zum Familienschutz

• **VG Göttingen:** Zum Erfordernis des zeitlichen Zusammenhangs bei der Beantragung von Familienschutz:

1. Für die Zuerkennung von Familienschutz ist es unschädlich, wenn die Eheleute gemeinsam einreisen, jedoch mit zeitlichem Abstand Asylanträge stellen. Das Erfordernis der unverzüglichen Antragstellung aus § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG gilt nicht bei gemeinsamer Einreise.

2. Insoweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Einreise, Anerkennung der stammberechtigten Person und Beantragung von Familienschutz gefordert wird, so ist dieser jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Familienschutzantrag sechs Monate nach Einreise bzw. vier Monate nach Anerkennung der stammberechtigten Person gestellt wird und die Verzögerung nachvollziehbar begründet ist. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 2.6.2021 – 2 A 41/18 – asyl.net: M29701

Asylverfahrens- und -prozessrecht

VG Sigmaringen: Besonderes Begründungserfordernis bei »o. u.-Ablehnung« subsidiären Schutzes

Beschluss vom 28.5.2021 – A 8 K 424/21 – asyl.net: M29703

Amtliche Leitsätze:

»[...] 1. Ein Asylantrag kann nur dann als offensichtlich unbegründet i. S. d. § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift für alle vorgebrachten, selbstständig tragenden Verfolgungsgründe erfüllt sind.

2. Bei der Berufung auf allgemeine Verhältnisse im Herkunftsland, die grundsätzlich auf einen Schutzanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG führen können, bedarf das Offensichtlichkeitsurteil nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG daher regelmäßig einer besonderen Begründung.«

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] 28 Wird ein Schutzersuchen neben individuellem Vorbringen des Betroffenen auch auf allgemeine Gründe gestützt und ist das individuelle Vorbringen des Betroffenen nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, so steht damit noch nicht fest, dass Gleiches auch für die allgemeinen Gründe gilt. Das Tatbestandsmerkmal »Punkte« nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG hat insoweit besondere Bedeutung, als damit deutlich gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Bestimmung zumindest dann, wenn der Schutzsuchende mehrere Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, für alle wesentlichen, selbstständig zu beurteilenden Verfolgungsgründe erfüllt sein müssen

(Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GKAsylG [Lfg. 113/01.10.2017], § 30 AsylG Rn. 65; a. A. Kluth/Heusch, BeckOK AuslR [29. Ed./01.04.2021], § 30 AsylG Rn. 36).

Jeder selbstständig geltend gemachte Verfolgungsgrund muss offensichtlich unbegründet sein

(Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht [13. Auflage 2020], § 30 AsylG Rn. 7).

Erwägungen zur offensichtlichen Unbegründetheit des individuellen Vorbringens rechtfertigen es daher nicht ohne Weiteres, den Asylantrag auch im Hinblick auf die Gewährung subsidiären Schutzes z. B. nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht lediglich als »einfach« unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abzulehnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.6.2017 – 2 BvR 1353/17 –, juris).

29 Wird der Antrag im Hinblick auf den individuellen Vortrag eines Schutzsuchenden gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet qualifiziert, darf eine Ablehnung des Antrags insgesamt als offensichtlich unbegründet vielmehr nur dann erfolgen, wenn dies auch für die weiteren geltend gemachten selbstständigen